BW SCHWEIZER & KOLLEGEN

Klimaneutrale Quartiere als Treiber der Transformation

FfE-Fachtagung 2021

München, den 28. Oktober 2021

BW SCHWEIZER & KOLLEGEN stellt sich vor

- Die Kanzlei BW SCHWEIZER & KOLLEGEN ist eine auf die **Energie- und Versorgungswirtschaft** spezialisierte interdisziplinäre Kanzlei mit Standorten in Stuttgart, Göppingen und Berlin.

- Die Gruppe gehört mit mehr als 250 Mitarbeitern, davon über 50 Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, zu den Top inhabergeführten Mittelstandskanzleien.

- Der Schwerpunkt unserer **anwaltlichen Beratung** liegt im Energierecht. In Energiethemen unterstützen wir unsere Mandanten entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von der Erzeugung, über den Energiehandel und Transport bis hin zum Vertrieb und Forderungsmanagement.

- Im Bereich der **Wirtschaftsprüfung** sind Jahres- und Konzernabschlussprüfungen für uns mehr als die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Auflage für Unternehmen. Wir bieten Ihnen eine effiziente Prüfungsdurchführung mit reibungslosen Abläufen und einer Betreuung durch individuelle Spezialisten sowie Branchenkenntnis der Prüfungsteams. Daneben unterstützen wir Sie mit unseren Steuerberatern sowohl im Tagegeschäft, als auch bei der Begleitung größerer steuerlicher Herausforderungen.

IHR TEAM VON
BW SCHWEIZER
& KOLLEGEN

Rechtsanwältin Sarah Schweizer

Sarah Schweizer berät sowohl klassische Akteure der Energiewirtschaft, wie Anlagenbauer oder Netzbetreiber, als auch mittelständische und energieintensive Unternehmen. Ein Schwerpunkt bilden die Themen Netzregulierung, Konzessionsverfahren, dezentrale Versorgungskonzepte und Eigenversorgung sowie Rechtsfragen der Digitalisierung.

- Jura-Studium in Konstanz und Berlin
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Deutschen Bundestag
- Rechtsreferendariat im Kammergerichtsbezirk Berlin mit Stationen im Bundeskanzleramt und in Brüssel
- Zulassung als Rechtsanwältin im Jahr 2011
- 2011 bis 2015 Rechtsanwältin bei Becker Büttner Held
- 2015 Gründung eigener Kanzlei
- Seit 2020 Partnerin BW Schweizer & Kollegen

I. Darstellung des Stromversorgungssystems

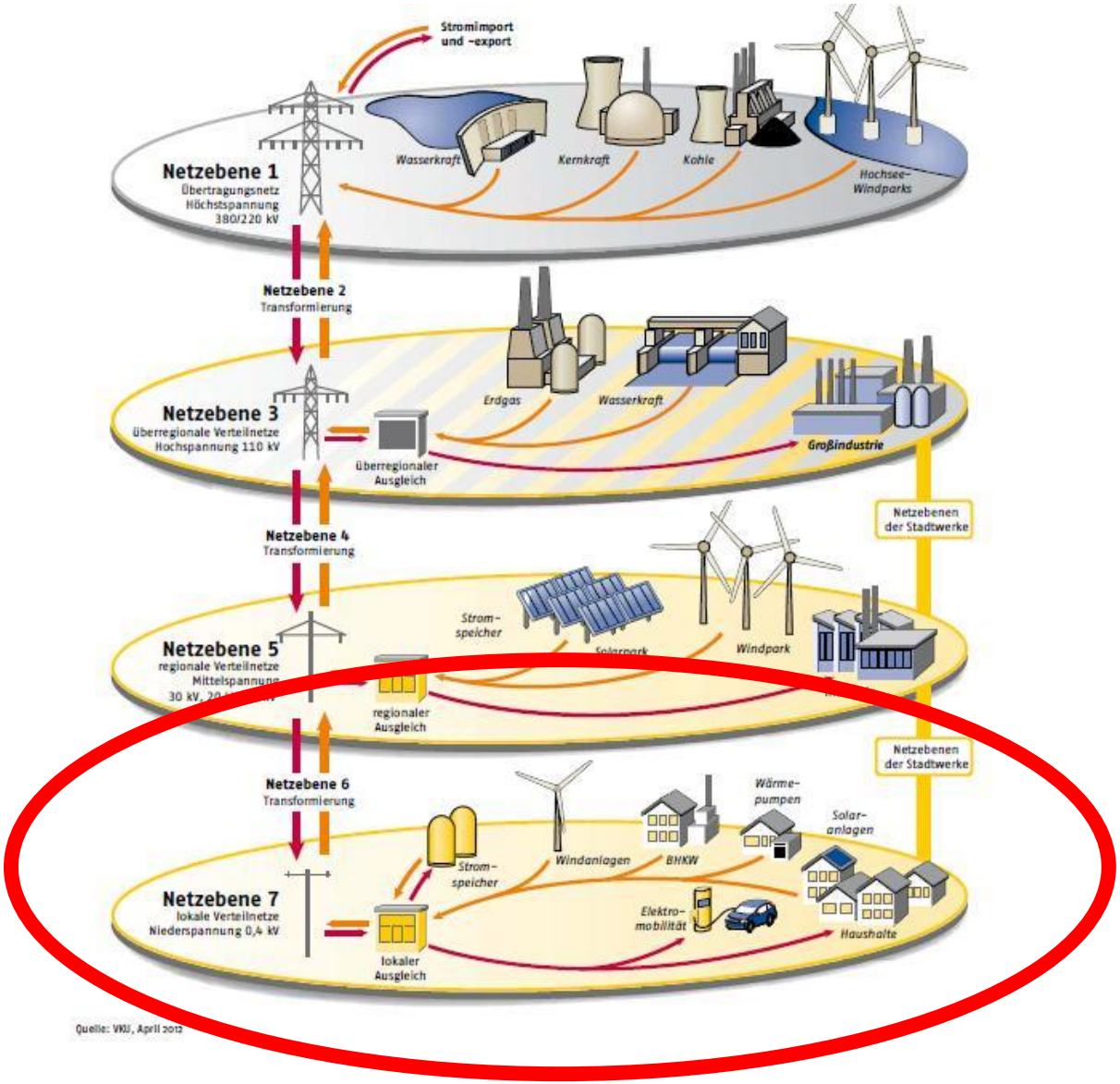

II. Bausteine klimaneutrale Quartiere

Maßnahmen Senkung Energiebedarf

Energetische Gebäudesanierung

Dach- und Fassadenbegrünung, Verschattung, Baustoffe (graue Energie!)

Wärme- und Kälte

- Geothermie, Solarthermie, Biomasse
- Wärme- und Kältenetze, Nutzung von Abwärme
- Wärmepumpen
- Erdwärme

Elektromobilität, Ladeinfrastruktur

Stromerzeugung: PV-Anlagen und BHKW (ggf. mit Biogas, Wasserstoff, Methan)

Speicher

Integrierte Energiekonzepte - intelligente Steuerung um Effizienzpotentiale zu nutzen, Anteil lokaler Verbrauch zu erhöhen und hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten

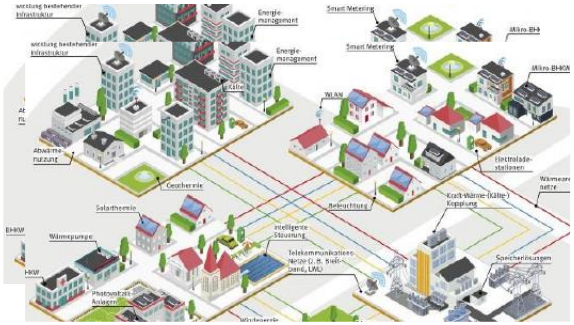

Bildquelle: VNG Viertelenergie GmbH

III. EU-Rahmen – „Renewable-Energy-Communities“

Definition der **Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften** (Art. 2 Nr. 16 EE-RL): Gemeinschaft setzt Projekte im Bereich erneuerbarer Energien um, steht unter der Kontrolle von lokalen Anteilseignern und Ziel ist nicht vorrangig der finanzielle Gewinn, sondern die Erreichung ökologischer, wirtschaftlicher oder sozialgemeinschaftlicher Vorteile.

Rechte (Art 22 EE-RL):

- Endkunden und Haushalte dürfen sich an Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaften beteiligen, ohne diskriminierenden Bedingungen unterworfen zu sein.
- Die Gemeinschaften sind berechtigt, erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen sowie die produzierte Energie gemeinsam zu nutzen.

- Die Regelung bezieht sich nicht nur auf erneuerbare Energien und ist nicht auf Elektrizität begrenzt. Somit können die Gemeinschaften auch lokale Wärmeversorgungskonzepte mit erneuerbaren Energien umsetzen.

Zudem: Nach Art 21 EE-RL muss auch eine **kollektive Eigenversorgung** mit Elektrizität ermöglicht werden.

IV. Umsetzung in der Praxis

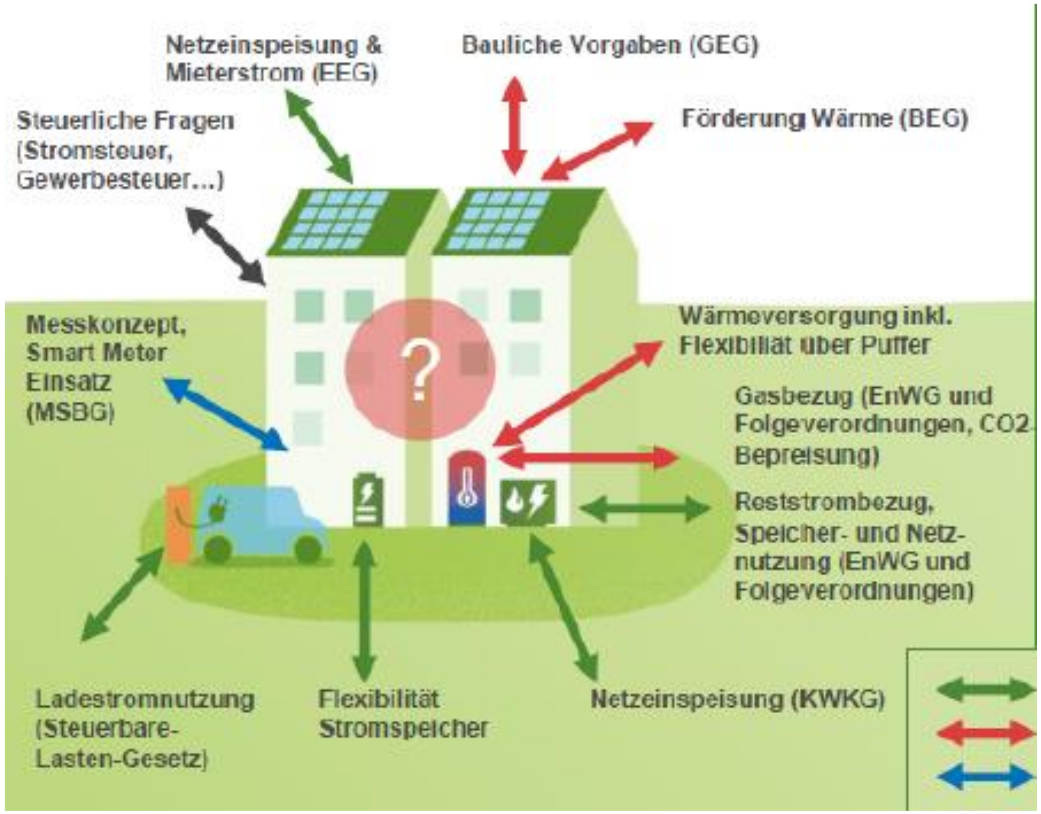

Kundenanlage?

Energieversorgungsnetz?

Geschlossenes Verteilernetz?

Quelle:Impuls-Papier: „Potenziale der Vor-Ort-Versorgung entfesseln“

V. Herausforderung in der Praxis

Das Energierecht kennt unterschiedliche Vorgaben zur räumlichen Begrenzung

- **EEG** – Mieterstrom: „Quartiere“
- **EEG** – Eigenversorgung: „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“
- **EnWG** – Kundenanlage: „räumlich zusammengehörenden Gebiet“
- **StromStG** – Privilegierung: „im räumlichen Zusammenhang“
- **Klimaschutzgesetz BW** zur PV-Pflicht: „in unmittelbarer räumlicher Umgebung“
- **GEG und GEIG** – gemeinsame Wärmeversorgung und gemeinsame Lade- und Leitungsinfrastruktur: „im räumlichen Zusammenhang“

VI. Herausforderung in der Praxis

Sehr enge Auslegung des Begriffs der nicht regulierten Kundenanlage

Definition in **§ 3 Nr. 24a EnWG** - wichtiges Kriterium (lit. c): Anlage muss bei der Versorgung mit Strom und Gas unbedeutend für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs sein.

Rechtsprechung **BGH** (Beschluss vom 12.11.2019): Keine Unbedeutsamkeit für den Wettbewerb, wenn

- An die Anlage **mehrere hundert Letztverbraucher** angeschlossen sind,
- eine Fläche von mehr als **10.000 m³** versorgt wird,
- Die jährliche Menge durchgeleiteter Energie **1.000 MWh** überschreitet und
- **mehrere Gebäude** angeschlossen sind.

Folge: Im Quartier ist keine EEG-privilegierte Eigenversorgung möglich; Pflicht zur Zahlung von Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen auch für lokal erzeugte und verbrauchte Energie.

VII. Herausforderung in der Praxis

Vorgaben für Stromlieferung erschweren Umsetzung

Keine Möglichkeit zur **Verpflichtung der Bewohner** auf einen **vor-Ort-Strombezug:**

- Alle Letztverbraucher haben das Recht, ihren Lieferanten selbst auszuwählen und beliebig oft zu wechseln.
- Im Quartier dürfen die Mieter nicht zur Abnahme des innerhalb des Objekts erzeugten Stroms gezwungen werden.
- Es dürfen keine Vorgaben zur Auswahl eines bestimmten Versorgers, z.B. eines Ökostromanbieters, gemacht werden.

Quartiersversorger wird zu Stromlieferant mit weitreichenden Pflichten:

- Ggf. Betreiberanmeldung nach § 5 EnWG (nicht bei Kundenanlage).
- Abschluss von Stromlieferverträgen und entsprechende Rechnungsstellung.
- Abführung und Meldungen zu EEG-Umlage; ggf. auch Strom- und Energiesteuer.

VIII. Fazit

Klimaneutrale Quartiere bieten **enorme Chancen für Transformation und Klimaneutralität.**

Hohe **Akzeptanz vor Ort** und Wertsteigerung der Gebäude.

Umsetzung in der Praxis sehr einzelfall- und Projektbezogen und mit zahlreichen **rechtlichen Hürden.**

- Damit verbunden ist ein hoher **Umsetzungsaufwand.**
- **Wirtschaftlichkeit** häufig noch nicht gegeben.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

BW Schweizer & Kollegen Partnerschaft mbB
Rechtsanwältin und Partnerin Sarah Schweizer
Tel.: 0711-34 20 80 20
E-Mail: schweizer@bw-schweizer.com